

111.1.12

## Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten

vom 1. September 2017

Gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. d Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) erlässt die Direktorin der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung folgende Regelungen:

### 1. Was gilt als Plagiat?

Gemäss § 10 Abs. 1 lit. d StuPO haben die Studierenden die Pflicht, die Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate wie auch Selbstplagiate zu unterlassen. Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und der Urheberin bzw. des Urhebers zu verstehen. Ein Plagiat ist eine Verletzung des Urheberrechts. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus.

Folgende Handlungen stellen ein Plagiat dar (Schwarzenegger, 2006<sup>1</sup>):

- a. Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde („Ghostwriter“), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- b. Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (Vollplagiat).
- c. Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).
- d. Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- e. Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- f. Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- g. Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

<sup>1</sup> Schwarzenegger, Ch. (2006). Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. In: unijournal 4/06, Universität Zürich, 19. Juni 2006, S. 3

## 2. Grundregeln des Zitierens

Das Urheberrecht und der wissenschaftliche Ethos verlangen, dass geistige Schöpfungen, Ideen oder Theorien anderer Personen durch Quellenangabe kenntlich gemacht werden, auch wenn sie im Text nur sinngemäss wiedergegeben sind. In den einzelnen Fächern bestehen besondere Zitiervorschriften, die beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einzuhalten sind.

Allgemein gilt:

- a. Jedes Zitat ist mit einer genauen Quellenangabe zu versehen, damit die Leserin, der Leser die Angabe nachprüfen kann. In der Regel ist die Originalquelle zu zitieren (Art. 25 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz).
- b. Wörtliche Zitate müssen in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt werden.
- c. Die Umstellung eines Satzes oder einer Satzfolge, eine Übersetzung oder die Verwendung von Synonyma entbindet nicht davon, die Herkunft offen zu legen.
- d. Auch andere Formen der Verwendung fremden Gedankenguts - etwa die identische Übernahme eines fremden Aufbaus - unterliegen der Zitierpflicht.
- e. Auch die Verwendung von Textstellen aus früheren *eigenen* Arbeiten sind genau zu bezeichnen und zu zitieren.

## 3. Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats

Das Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats orientiert sich an den in § 11 StuPO festgelegten Massnahmen bei Pflichtverletzungen. Dabei wird je nach Schweregrad eines Plagiats unterschiedlich vorgegangen. Bei der Bestimmung des Schweregrads ist auch der Studienfortschritt<sup>2</sup> miteinzubeziehen und die Art der Studienleistung<sup>3</sup>:

### 3.1. Vorgehen in Bagatellfällen

Ausgesprochene Bagatellfälle (wenige vergessene Zitierangaben, fahrlässiges Handeln etc.) fallen unter die Schwelle einer Verwarnung und werden von den Dozierenden informell erledigt.

### 3.2. Vorgehen in leichten Fällen

Im Falle von unvollständigen und fehlerhaften Angaben oder der Paraphrasierung von kürzeren Textstellen ohne Quellenangabe, erfolgt bei der Benotung der betreffenden Arbeit ein Abzug von mindestens einer Note.

### 3.3. Vorgehen in schwerwiegenden Fällen

<sup>1</sup> Ein schwerwiegender Fall liegt namentlich vor, wenn

- a. das Plagiat von grösserer quantitativer oder qualitativer Bedeutung<sup>4</sup> ist,
- b. es sich um einen wiederholten Fall eines Plagiats handelt.

<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Fällen gemäss Abs. 1 wird die betreffende Arbeit zur nicht bestandenen Studienleistung erklärt (Note 1) und es wird durch die Direktorin, den Direktor eine disziplinarische Massnahme gemäss § 11 Abs. 2 StuPO eingeleitet.

<sup>3</sup> Für die Bestimmung der Art und Dauer der Disziplinar-massnahme sind einerseits die quantitative oder qualitative Bedeutung des Plagiats und andererseits das Verschulden, die Beweggründe und das Verhalten der Plagiatörin, des Plagiatörs ausschlaggebend.

<sup>2</sup> An Studierende in höheren Semestern sind höhere Anforderungen hinsichtlich ihrer Kenntnisse über das korrekte Verfassen von Studienleistungen zu stellen.

<sup>3</sup> Plagiate bei Bachelor- und Masterarbeiten sind – abgesehen von Bagatellen – in der Regel schwerwiegende Fälle. Sie dürfen erst nach der Beseitigung des Plagiats publiziert werden.

<sup>4</sup> Übernahme längerer Textpassagen ohne Quellenangaben, Vorgeben fremder Erkenntnisse als wesentliches Resultat eigener Arbeit, Verwenden wesentlicher Teile bereits früher eingereichter und bewerteter Arbeiten (Selbstplagiate) etc.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten per 1. September 2017 in Kraft.

Erlassen von

Windisch, 7. Juni 2017

---

Ort, Datum



---

Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin